



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH – 1700 Freiburg

Kantonale Volksabstimmungen vom 18. Oktober 2015

Die Ergebnisse

Votations cantonales du 18 octobre 2015

Les résultats

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

Übersicht / Aperçu

Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



OW: **Nachtrag vom 29. Januar 2015 zum Baugesetz (Umsetzung IVHB) (Fak.)**



OW: **Nachtrag vom 23. April 2015 zur Jagdverordnung (Fak.)**



SH: Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation (Oblig.)



UR: Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (Oblig.)

Finanzreferendum / Référendum financier :



UR: Rahmenkredit für das Strassenbauprogramm (Periode 2015 – 2020; Umsetzung der West-Ost Verbindung) (Oblig.)

Im Detail / Dans le détail

OW



1. Nachtrag vom 29. Januar 2015 zum Baugesetz

(Umsetzung IVHB)

Stimmbeteiligung

JA (59.01%)

56.23%

Der Kantonsrat hat im Jahr 2012 den Beitritt des Kantons Obwalden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Die IVHB hat zum Ziel, der heutigen Regelungsvielfalt im Baubereich ein Ende zu setzen.

Mit dem vorliegenden Nachtrag zum Baugesetz soll das kantonale Baurecht gemäss den Bestimmungen der IVHB angepasst werden (hierfür hat der Kanton bis Ende 2015 Zeit).

In das Baugesetz soll der Kanton die formellen Begriffe und Messweisen der IVHB übernehmen. Die eigentlichen Masse und Grössenordnungen, wie z.B. die zulässige Gebäudehöhe, legt die IVHB nicht fest. Hierin ist der Kanton frei, eigenständige Bestimmungen in der Baugesetzgebung zu erlassen.

Der Nachtrag zum Baugesetz soll die Einwohnergemeinden verpflichten, innert acht Jahren ihre Baureglemente an das IVHB-konforme Baugesetz anzupassen. Dabei überlässt er es weitestgehend den Gemeinden, inhaltlich die Masse und Grössenordnungen gestützt auf die örtlichen Verhältnisse zu regeln. Diese wären letztlich für die Nutzungsintensität der einzelnen Grundstücke entscheidend.

Mit diesem Nachtrag zum Baugesetz hat der Kantonsrat die bisherige «Kann»-Vorschrift, im kommunalen Baureglement eine *Nutzungsziffer* vorsehen zu können, gestrichen. Die Nutzungsziffern sollen das zulässige Verhältnis von nutzbaren Flächen von Gebäuden zu den Grundstücksflächen bestimmen. Schon das geltende Baugesetz lässt den Verzicht auf das raumplanerische Instrument einer Nutzungsziffer zu. Der Kantonsrat möchte damit eine Vereinheitlichung und Vereinfachung bei den Bauvorschriften im ganzen Kanton herbeiführen; er misst der Gemeindeautonomie in diesem Punkt weniger Bedeutung zu. Bei der künftigen Siedlungsentwicklung sollen aus Sicht des Kantonsrats in erster Linie die höhere Verdichtung und die haushälterische Bodennutzung im Vordergrund stehen, die ohne Nutzungsziffer – und mit andern Steuerungsmitteln – besser und einfacher zu erreichen sind.

Die Einwohnergemeinden sowie der Regierungsrat haben sich grundsätzlich für die Beibehaltung der Möglichkeit einer Nutzungsziffer ausgesprochen. Diese hätte es den Gemeinden erlaubt, im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie zu entscheiden, eine Nutzungsziffer einzuführen, beizubehalten oder darauf zu verzichten.

Gegen den Nachtrag zum Baugesetz wurde das Referendum ergriffen.

Bei einem «Ja» zum Nachtrag sei zukünftig mit den Baubegriffen und Messweisen der IVHB zu arbeiten. Zudem sei den Einwohnergemeinden die weitere Anwendung von Nutzungsziffern zur Festlegung der Nutzungsintensität in den Bauzonen verwehrt.

Bei einem «Nein» zum Nachtrag würde das heute geltende Recht weiterhin in Kraft bleiben und die IVHB würde nicht umgesetzt. In der Folge müsste sich der Kanton entscheiden, ob er die IVHB mit einem neuen Nachtrag zum Baugesetz umsetzt und wie er dabei mit dem Thema Nutzungsziffern umgeht oder ob er aus der IVHB austreten will.

2. Nachtrag vom 23. April 2015 zur Jagdverordnung

JA (60.66%)
55.15%

Stimmbeteiligung

Die Jagdverordnung vom 25. Januar 1991 hat sich gemäss Auffassung des Regierungsrats weitgehend bewährt, aber in den letzten Jahren haben sich die Verhältnisse im Bereich der Jagd und der Wald- und Jagdgesetzgebung erheblich geändert. Anpassungsbedarf besteht einerseits aufgrund geänderter bundesrechtlicher Vorschriften und andererseits beim sach- und stufengerechten Vollzug im Kanton.

Einerseits wurde die Jagd- und Waldgesetzgebung des Bundes verschiedentlich angepasst. Die Kantone haben in diesem Rahmen zusätzliche Vollzugsaufgaben erhalten. Diese Neuerungen müssten auf Verordnungsstufe im kantonalen Recht berücksichtigt werden.

Andererseits wurden in der kantonalen Verwaltungsorganisation Kompetenzen sach- und stufengerecht allgemein neu geregelt. Auch der Vollzug im Bereich der Jagd soll durch zeitgemässe organisatorische Vorkehrungen vereinfacht werden.

Die Revision der Jagdverordnung hat zum Ziel, die neuen zwingenden Bundesvorgaben umzusetzen und den Vollzug zu vereinfachen.

Die wichtigsten Änderungen in der Jagdverordnung betreffen:

- die Berücksichtigung des in der Eidgenössischen Jagd- und Waldgesetzgebung verankerten Wald-Wild Konzepts,
- die Einführung von maximalen Schussdistanzen gemäss zwingenden Bundesvorgaben,
- die Verankerung von Regulationsmassnahmen und der Regulationsjagd auf Rotwild gemäss Bundesvorgaben,
- die stufengerechte Kompetenzzuweisungen zwischen Regierungsrat, Departement und Amt für Wald und Landschaft sowie Vollzugserleichterungen,
- eine massvolle Erweiterung des Gebührenrahmens für die Hochwildjagd,
- die Verankerung der Abschussgebühren für Rotwild und nicht rechtmässig erlegtes Wild,
- die künftig flexiblere Festlegung der Prüfungsfächer für die jagdrechtliche Eignungsprüfung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement.

Gegen den Nachtrag zur Jagdverordnung wurde das Referendum ergriffen. Die Gegner betrachten (wie übrigens der Regierungsrat) die bisherige Jagdgesetzgebung als schlankes und vollzugsfreudiges Regelwerk, welches sich bewährt hat, und möchten diese so beibehalten.

Neu soll in der Jagdverordnung das Wald-Wild-Konzept des Kantons Obwalden aufgeführt werden, was aus Sicht der Gegner unnötig sei. Als Grundlage für die Jagdplanung sollen die Vorgaben der Vollzugshilfe vom BAFU angewendet werden und nicht das Wald-Wild-Konzept.

Aufgrund teilweise massiv unter Druck geratener Wildbestände soll eine Regulierung der Grossraubtiere umgehend zusammen mit dem Bund angegangen werden. Dies soll auch in der Jagdverordnung klar formuliert werden, damit dies rechtssicher angegangen werden kann.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[IVHB bei Wikipedia](#)

Pour les lecteurs francophones:

[Accord intercantonal harmonisant la terminologie dans le domaine des constructions \(AIHC\)](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

SH



Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation

NEIN (50.2%)¹

Stimmbeteiligung

68.4%

Wie überall in der Schweiz nimmt der Tourismus einen wichtigen Platz in der Wirtschaft des Kantons Schaffhausen ein. In- und ausländische Besucherinnen und Besucher geben laut kantonalen Behörden in den Hotels, den Gaststätten, aber auch in den Läden jährlich insgesamt rund CHF 170 Mio. aus. 1'330 Vollzeitstellen seien direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig.

Das neue Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation soll die Grundlage für eine Tourismusförderung schaffen, die auf die Bedürfnisse und Strukturen des Kantons Schaffhausen zugeschnitten ist. Davon sollen alle Schaffhauserinnen und Schaffhauser profitieren: Eine zielgerichtete Tourismusförderung soll positive Wachstumseffekte für die Wirtschaft schaffen, Arbeitsplätze sichern und dadurch den Wohn- und Arbeitsstandort Schaffhausen stärken. Zudem soll sie das Freizeitangebot für die Bevölkerung und die Region erweitern; der Kanton und die Gemeinden sollen von einer grösseren Bekanntheit und einem positiven Image profitieren.

Das neue Tourismusgesetz basiert auf einem *Drei-Säulen-Modell*, bei dem die Tourismuswirtschaft selbst (Beherbergungsbetriebe, Schaffhauserland Tourismus), der Kanton und alle Gemeinden ihren Beitrag an die Tourismusförderung leisten sollen. So sollen der Kanton weiterhin CHF 450'000.-, alle Gemeinden (jeweils anteilmässig nach Einwohnerzahl) total CHF 260'000.- und die Beherbergungsbetriebe via Übernachtungstaxe der Gäste (SH-Tax, analog einer Kurtaxe) CHF 360'000.- leisten. Zusammen mit den von Schaffhauserland Tourismus eigenerwirtschafteten Mitteln in Höhe von rund CHF 1 Mio. stehen somit insgesamt CHF 2.1 Mio. zur Verfügung.

¹ Mit 15'346 Ja-Stimmen gegen 15'463 Nein-Stimmen beträgt der Unterschied nur 117 Stimmen.

Die Verwendung der gesetzlichen Beiträge soll in einer Leistungsvereinbarung detailliert geregelt werden. Diese soll die damit verbundenen Erwartungen für die Zukunft – nämlich die Erhöhung der Logiernächte und die Verlängerung der Verweildauer der Gäste in der Region – und demgemäss die Steigerung der Wertschöpfung durch den Tourismus beinhalten.

Nach einer teilweise kontrovers geführten Diskussion, ob und in welchem Umfang sich die öffentliche Hand weiterhin an der Finanzierung der Tourismusförderung beteiligen soll, hat der Kantonsrat dem Tourismusgesetz am 4. Mai 2015 mit 39 : 8 Stimmen zugestimmt. Mit dem neuen Gesetz sollen für die Vermarktung des Kantons Schaffhausen als Tourismusdestination ab 2016 jährlich rund CHF 2.1 Mio. zur Verfügung stehen.

Warum dann eine Volksabstimmung? Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Anwendungsfall von Art. 32 lit. c KV in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 lit. a KV. In der Schlussabstimmung im Kantonsrat hatten bei 58 anwesenden Mitgliedern lediglich 39 zugestimmt. Damit die 4/5 Mehrheit erreicht worden wäre, wären 47 Stimmen notwendig gewesen. Somit unterliegt das Gesetz der obligatorischen Volksabstimmung (vgl. Protokoll Kantonsrat 2015, S. 160 oben)².

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsmagazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

UR



1. Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri Stimmbeteiligung

JA (73.6%)
54.3%

Mit der ersten Teilrevision des Steuergesetzes soll das kantonale Recht an die neuen oder geänderten Vorschriften des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer angepasst werden. Die Revision soll zudem Gelegenheit bieten, das Steuer-gesetz an die bundesgerichtliche Rechtsprechung anzupassen und Präzisierungen sowie kleinere Anpassungen vorzunehmen. Es sind bei dieser Revision keine materiellen oder generellen Steuer-entlastungen vorgesehen. Die Teilrevision soll auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Die Steuergesetzrevision 2016 enthält schwergewichtig folgende Neuerungen:

- *Aufwandbesteuerung:* Die Mindestbemessungsgrundlagen bei der Besteuerung nach dem Aufwand soll erhöht und neu im Gesetz festgelegt werden. Das steuerbare Mindesteinkommen soll auf CHF 400'000.- und das steuerbare Mindestvermögen auf CHF 8 Mio. festgesetzt werden.
- *Mitarbeiterbeteiligungen:* Die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen soll schweizweit harmonisiert werden, um eine rechtsgleiche Besteuerung dieser weit verbreiteten Form der Entlohnung sicherzustellen.
- *Lotteriegewinne:* Gewinne aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen unter CHF 1'000.- sollen nicht mehr besteuert werden.
- *Feuerwehrsold:* Der Feuerwehrsold bis CHF 5'000.- soll von der Besteuerung befreit werden.

² Ein Dank gebührt Herrn Dr. Stefan Bilger, Staatsschreiber, der diese Präzision gegeben hat, die aus der Abstimmungsbroschüre nicht erkennbar ist.

- *Aus- und Weiterbildungskostenabzug*: Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten sollen bis zum Höchstbetrag von CHF 12'000.- pro Jahr zum Abzug zugelassen werden.
- *Steuererlass*: Der Steuererlass soll im kantonalen Recht neu geregelt werden und soll den betroffenen Personen den Rechtsweg gegen kantonale Erlassentscheide bis an das Bundesgericht ermöglichen.

Der letzte Mohikaner – Uri ist der letzte Kanton, der das Gesetzesreferendum ausnahmslos kennt; es lohnt sich, sich die historische Entwicklung dieser Institution vor Augen zu führen, die ihre ruhmreichste Zeit am Anfang des XX. Jahrhundert hatte.

1844-48 kannte VS ein obligatorisches Gesetzesreferendum. Die ersten dauerhaften obligatorischen Gesetzesreferenden führten GR und BL 1854 bzw. 1863 ein. Ein modernes fakultatives Referendum nahm VD 1845 in die Verfassung auf; zunächst folgte aber kein weiterer Kanton. Der Übergang vom Veto zum fakultativen Referendum erfolgte in einzelnen Orten fliessend, so 1856 bzw. 1861 in den Kantonen SO und SG. Auch LU und SH erleichterten 1863 bzw. 1865 die Ergreifung des Vetos. Die Demokratische Bewegung leitete dann den allgemeinen Durchbruch des Gesetzesreferendums in den späten 1860er Jahren ein; 1869 wurde dieses in den Verfassungen der Kantone TG, ZH, BE und LU verankert. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts war es in allen Kantonen ausser FR, der erst 1921 nachziehen sollte, eingeführt.

Aber in den neueren Kantonsverfassungen wurde das mit unzähligen unnötigen Abstimmungen verbundene *obligatorische* Referendum zunehmend durch das *fakultative* ersetzt. Um 2000 kannten nur noch zwölf Kantone ein obligatorisches Gesetzesreferendum. Diese Zahl wurde immer kleiner, wohingegen die Zahl und Komplexität der Referenden gleichzeitig zunahm (Finanzreferendum, Gemeindereferendum, Referendum bezüglich gewisser Themen oder entsprechend gewisser Sondermehrheiten des Grossen Rates) – aber das ist nicht Gegenstand dieses kleinen Exkurses. Die letzten Kantone, die das obligatorische Gesetzesreferendum mit dem fakultativen ersetzt haben sind VS (1993), NW (1996), ZH und OW (1998), AR (2000), GR (2003) und SZ (2010).

Es verbleiben heute nur noch *sieben Kantone*, die diese Institution kennen, diese aber mit gewissen Besonderheiten. Zwei sind ein Sonderfall (GL und AI) als Kantone mit *Landsgemeinde*. Vier Kantone kennen eine Voraussetzung für die Wahrnehmung des Gesetzesreferendums: das Gesetz darf nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Abgeordneten angenommen worden sein: SO (Referenden nur über Gesetze, die der Kantonsrat mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliesst, Art. 35 Abs. 1 lit. d KV); AG (Referenden nur über Gesetze, wenn sie nicht von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates angenommen worden sind, § 62 Abs. 1 lit. b KV); BL und SH (Referenden nur über Gesetze, denen nicht 4/5 der Mitglieder des Kantonsrats zugestimmt haben, § 30 lit. b KV bzw. Art. 32 lit. c i.V.m. 33 Abs. 1 lit. a KV).

Die Schlussfolgerung setzt sich seiner selbst durch: Uri ist der letzter Kanton, der ausnahmslos das kantonale Gesetzesreferendum kennt.

- *Rentenversicherungen*: Der Rückkaufswert von Rentenversicherungen soll nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch nach Beginn der laufenden Rentenzahlungen als Vermögen besteuert werden müssen.
- *Steuergeheimnis*: Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik sei für die Erteilung von Auskünften aus den Steuerakten gegenüber anderen Behörden und Organen die Schaffung einer präzisierenden spezialgesetzlichen Norm notwendig.

- *Solidarische Haftung*: Die Erben sollen solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbanteile für die Erbschaftssteuern, und die Schenkerin oder der Schenker sollen mit der beschenkten Person solidarisch für die Schenkungssteuern haften.

Warum eine Volksabstimmung? Nach Art. 24 Bst. b der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 unterliegen die kantonalen Gesetze der obligatorischen Volksabstimmung des Kantons (vgl.oben).

Le dernier des Mohicans – Uri est le dernier canton qui connaisse encore le référendum législatif obligatoire. C’est l’occasion de rappeler l’histoire de cette institution qui a connu son heure de gloire au début du xx^{ème} siècle

Le référendum législatif obligatoire fut introduit d'abord par le VS en 1844 (jusqu'en 1848), les GR en 1854 et BL en 1863. VD adopta en 1845 le référendum législatif facultatif, mais aucun canton ne le suivit, du moins dans un premier temps. Le veto évolua vers le référendum facultatif dans quelques cantons (SO en 1856, SG en 1861). LU en 1863, et SH en 1865, rendirent son dépôt plus aisé. Le mouvement démocratique favorisa à la fin des années 1860 la généralisation du référendum législatif, qui fut introduit dans les constitutions de TG, ZH, BE et LU en 1869. Vers la fin du xix^{ème} siècle, il était présent dans tous les cantons, sauf FR, qui ne l'adopta qu'en 1921.

Mais comme le référendum législatif *obligatoire* engendrait un nombre inutilement élevé de votations, les cantons qui l'avaient introduit l'ont progressivement remplacé par le référendum facultatif. Au tournant du xxi^{ème} siècle, il n'y avait déjà plus qu'une douzaine de cantons qui connaissaient encore un référendum législatif obligatoire. Ce nombre n'a cessé de baisser, au fur-et-à-mesure qu'augmentaient la variété et la complexité des référendums (communal, fiscal, relatif à certaines matières ou en fonction de certaines majorités) – mais ce n'est pas l'objet de ce bref encadré. Les derniers cantons à avoir tourné le dos au référendum législatif obligatoire sont VS (1993), NW (1996), ZH et OW (1998), AR (2000), GR (2003) et SZ (2010).

Aujourd'hui, parmi les *sept cantons* qui connaissent encore cette institution, il en est deux qui représentent un cas particulier (GL et AI) puisque ce sont des cantons à *Landsgemeinde*. Quatre autres cantons conditionnent le référendum obligatoire au fait que la loi n'ait pas été adoptée par une large majorité de députés : SO (lorsque la loi est adoptée par moins de 2/3 des membres présents, art. 35 lit. d Cstc.), AG (lorsque la loi n'est pas adoptée à la majorité absolue de tous les membres du Grand Conseil, art. 62 I lit. b Cstc), BL et SH (lorsque la loi est adoptée par moins de 4/5 des membres présents, resp. art. 30 lit. b et 32 lit. c avec 33 I lit. a Cstc.).

La conclusion s'impose d'elle-même : le canton d'Uri est le dernier à pratiquer le référendum législatif ordinaire sans aucune condition.

Cf. Notamment *Historisches Lexikon der Schweiz / Dictionnaire historique de la Suisse (F/D/I)*:

<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10387.php>

**2. Rahmenkredit für das Strassenbauprogramm (Periode
2015 – 2020; Umsetzung der West-Ost Verbindung)
Stimmbeteiligung**

**JA (52.7%)
58.3%**

Landrat und Regierungsrat des Kantons Uri möchten die verkehrliche Erschliessung des Urner Talbodens langfristig aufwerten. Dafür soll das bestehende Strassennetz mit der West-Ost-Verbindungsstrasse (WOV) ergänzt werden. Zusammen mit dem neuen A2-Halbanschluss Altdorf Süd soll die WOV die Erreichbarkeit des Urner Talbodens und der hier ansässigen Unternehmen massiv verbessern. Zudem soll es mit der WOV möglich werden, die heute stark belasteten Siedlungsgebiete vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Regierung und Landrat beantragen diesbezüglich einen Baukredit von CHF 19.8 Mio.

Die WOV und der A2-Halbanschluss Altdorf Süd sollen voraussichtlich im Jahr 2021 eröffnet werden. Die Kantonsbehörden scheinen begeistert: Mit diesem zukunftsgerichteten Verkehrssystem soll die Lebensqualität in den Hauptsiedlungsgebieten massiv steigen und die Erschliessung der Industriegebiete soll sich verbessern. Dies mit dem Ziel, dem öffentlichen Verkehr und dem Gewerbe in den Dorfzentren neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Daneben soll sich auch die Sicherheit im

Langsamverkehr erhöhen. All das würde den Urner Talboden aufwerten – mit einer starken positiven Ausstrahlung auf das Umland.

Warum eine Volksabstimmung ? Nach Art. 24 Bst. c der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung alle neue Ausgaben des Kantons von mehr als einer Million Franken.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)